

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 **München, den 15. Februar** **2007**

Datum	I n h a l t	Seite
10.2.2007	Bekanntmachung des Neunten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 2251-6-S, 2251-10-S, 2251-16-S, 2251-12-S, 2251-13-S, 2251-9-S, 2251-14-S, 2251-15-S	132
24.1.2007	Achte Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzfondsverordnung 215-4-1-1-I	141
7.2.2007	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung 111-1-1-I	142
7.2.2007	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften 7821-6-L, 2125-2-2-UG/L	183
7.2.2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes 792-2-L	187
-	Berichtigung der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 5. Dezember 2006 (GVBl S. 1028) 2129-2-10-UG	189

**Bekanntmachung
des Neunten Staatsvertrags
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 10. Februar 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 7. Februar 2007 dem zwischen dem 31. Juli 2006 und dem 10. Oktober 2006 unterzeichneten Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 10. Februar 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Neunter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien
(Rundfunkstaatsvertrag)“
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 erhält folgende Überschrift:
„§ 4 Übertragung von Großereignissen“.
 - b) § 5a wird gestrichen.
 - c) Es wird folgender neuer § 9a eingefügt:
„§ 9a Informationsrechte“.

- d) Der III. Abschnitt, 6. Unterabschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„6. Unterabschnitt
Datenschutz“.

- e) § 47 erhält folgende Überschrift:

„§ 47 Datenschutz“.

- f) Die §§ 47a bis 47f werden gestrichen.

- g) Vor § 48 wird folgender neuer IV. Abschnitt eingefügt:

„IV. Abschnitt
Revision, Ordnungswidrigkeiten“.

- h) Der bisherige IV. Abschnitt wird der V. Abschnitt.

- i) Nach § 53a wird folgender neuer VI. Abschnitt eingefügt:

„VI. Abschnitt
Telemedien

- § 54 Allgemeine Bestimmungen
§ 55 Informationspflichten und Informationsrechte
§ 56 Gegendarstellung
§ 57 Datenschutz bei journalistisch-redaktionellen Zwecken
§ 58 Werbung, Sponsoring
§ 59 Aufsicht
§ 60 Telemediengesetz, Öffentliche Stellen
§ 61 Notifizierung“.

- j) Der bisherige V. Abschnitt wird der VII. Abschnitt und die §§ 54 und 55 werden die §§ 62 und 63.

3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk in Deutschland in einem dualen Rundfunksystem; für Telemedien gelten nur der IV. bis VI. Abschnitt sowie § 20 Abs. 2.“

4. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende neue Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikations-

gestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind. Telemedien sind auch Fernseh- und Radiotext sowie Teleshoppingkanäle.“

5. Der bisherige § 4 wird gestrichen.

6. Der bisherige § 5a wird § 4.

7. Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

„§ 9a

Informationsrechte

(1) Rundfunkveranstalter haben gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

(2) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an Rundfunkveranstalter verbieten, sind unzulässig.

(3) Rundfunkveranstalter können von Behörden verlangen, dass sie bei der Weitergabe von amtlichen Bekanntmachungen im Verhältnis zu anderen Bewerbern gleichbehandelt werden.“

8. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Mediendienste“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

9. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn und soweit ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst dem Rundfunk zuzuordnen ist, bedarf der Anbieter eines solchen Dienstes einer Zulassung nach Landesrecht. Stellt die zuständige Landesmedienanstalt im Einvernehmen mit allen Landesmedienanstalten fest, dass diese Voraussetzung vorliegt, muss der Anbieter, nachdem die Feststellung ihm bekannt gegeben ist, nach seiner Wahl unverzüglich einen Zulassungsantrag stellen oder innerhalb von drei Monaten den elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst so anbieten, dass der Dienst nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist. Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten sind berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen.“

10. In § 22 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ ersetzt durch die Verweisung „des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“.

11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird ersetzt durch folgende neue Sätze 4 bis 6:

„Kommt eine Einigung nicht zu Stande und liegen der zuständigen Landesmedienanstalt mehr als drei zulassungsfähige Anträge vor, unterbreitet der Hauptprogrammveranstalter der zuständigen Landesmedienanstalt einen Dreivorschlag. Die zuständige Landesmedienanstalt kann unter Vielfaltsgesichtspunkten bis zu zwei weitere Vorschläge hinzufügen, die sie erneut mit dem Hauptprogrammveranstalter mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen, erörtert. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wählt sie aus den Vorschlägen denjenigen Bewerber aus, dessen Programm den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters erwarten lässt und erteilt ihm die Zulassung.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

b) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassung für den Fensterprogrammveranstalter ist auf die Dauer von fünf Jahren zu erteilen; sie erlischt, wenn die Zulassung des Hauptprogrammveranstalters endet, nicht verlängert oder nicht neu erteilt wird.“

12. In § 38 Abs. 4 wird die Verweisung auf „§ 47f Abs. 1“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 47 Abs. 3 Satz 1“.

13. § 39a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und Post (RegTP)“ und die Bezeichnung „(BKartA)“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Bezeichnungen „RegTP oder BKartA“ ersetzt durch die Worte „der Regulierungsbehörde für Telekommunikation oder des Bundeskartellamtes“.

14. Der III. Abschnitt, 6. Unterabschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„6. Unterabschnitt

Datenschutz

§ 47

Datenschutz

(1) Soweit bei der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk nach diesem Staatsvertrag personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten die Vorschriften des Abschnittes Datenschutz des Telemediengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Soweit ein Veranstalter personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt wird, kann dieser Auskunft

über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder

2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil

geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

(3) Die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Einhaltung der Absätze 1 und 2 richtet sich nach Landesrecht. Der Abruf von Angeboten oder der Zugriff auf Angebote im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Veranstalter haben dies sicherzustellen. Der Veranstalter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder den Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.“

15. Die §§ 47a bis 47f werden gestrichen.

16. Vor § 48 wird folgender neuer IV. Abschnitt eingefügt:

„IV. Abschnitt

Revision, Ordnungswidrigkeiten“.

17. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Verweisung auf „§ 5a Abs. 1 oder 3“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 oder 3“.

bbb) Die bisherigen Nummern 18 bis 24 werden ersetzt durch folgende neue Nummern 18 bis 22:

„18. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Telemediengesetzes die Nutzung von Rundfunk von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,

19. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

20. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Telemediengesetzes einer dort genannten Pflicht

- zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,
21. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 oder 8 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes personenbezogene Daten verarbeitet,
 22. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 des Telemediengesetzes ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,“.
- ccc) Die bisherige Nummer 25 wird die neue Nummer 23 und die Verweisung auf „§ 47f Abs. 2 Satz 3“ wird ersetzt durch die Verweisung auf „§ 47 Abs. 3 Satz 4“.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 6 werden die Satzteile „entgegen § 53 Abs. 1 Satz 2 durch Zugangsberechtigungssysteme oder Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder Systeme, die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotenen Dienste verwendet werden, oder aufgrund der Ausgestaltung von Entgeltanbietern von Rundfunk oder Telemedien unmittelbar oder mittelbar bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt,“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Es werden folgende neue Nummern 7 bis 10 angefügt:
 - „ 7. entgegen § 55 Abs. 1 bei Telemedien den Namen oder die Anschrift oder bei juristischen Personen den Namen oder die Anschrift des Vertretungsberechtigten nicht oder nicht richtig verfügbar hält,
 8. entgegen § 55 Abs. 2 bei Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten einen Verantwortlichen nicht oder nicht richtig angibt,
 9. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 59 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 ein Angebot nicht sperrt, oder
 10. entgegen § 59 Abs. 7 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Betrag „500 000

Euro“ die Worte eingefügt „im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu 250 000 Euro“.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „Absatz 1 Nr. 30 bis 37“ ersetzt durch die Verweisung auf „Absatz 1 Satz 1 Nr. 18 bis 23“.
18. Der bisherige IV. Abschnitt wird der V. Abschnitt.
 19. In § 50 werden nach dem Wort „Rundfunk“ die Worte eingefügt „und vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind)“.
 20. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Worte „Mediendiensten“ und „Mediendienste“ jeweils ersetzt durch das Wort „Telemedien“.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Mediendiensten“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.
 21. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ ersetzt durch das Wort „und“.
 - b) In Absatz 3 und Absatz 4 werden jeweils die Worte „und Post“ gestrichen.
 22. Nach § 53a wird folgender neuer VI. Abschnitt eingefügt:

„VI. Abschnitt

Telemedien

§ 54

Allgemeine Bestimmungen

(1) Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei. Für die Angebote gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

(3) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Anbietern von Telemedien durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

§ 55

Informationspflichten und Informationsrechte

(1) Anbieter von Telemedien, die nicht aus-

schließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Namen und Anschrift sowie
2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

(2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

(3) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9a entsprechend.

§ 56

Gegendarstellung

(1) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, sind verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in ihrem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in ihr Angebot ohne zusätzliches Abrufentgelt aufzunehmen. Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung anzubieten. Die Gegendarstellung ist so lange wie die Tatsachenbehauptung in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie die ursprünglich angebotene Tatsachenbehauptung. Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Aufnahme der Gegendarstellung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,

2. der Umfang der Gegendarstellung unangemessen über den der beanstandeten Tatsachenbehauptung hinausgeht,
3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat oder
4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tage des Angebots des beanstandeten Textes, jedenfalls jedoch drei Monate nach der erstmaligen Einstellung des Angebots, dem in Anspruch genommenen Anbieter schriftlich und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet, zugeht.

(3) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(4) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder sowie derjenigen Organe und Stellen, bei denen das jeweilige Landespressegesetz eine presserechtliche Gegendarstellung ausschließt.

§ 57

Datenschutz bei journalistisch-redaktionellen Zwecken

(1) Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten nur die §§ 5, 7, 9 und 38a des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch die Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten. Besondere staatsvertragliche oder landesrechtliche Bestimmungen für den Rundfunk bleiben unberührt.

(2) Werden über Angebote personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und wird der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben oder
2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil

geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(3) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

§ 58

Werbung, Sponsoring

(1) Werbung muss als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschwellig Techniken eingesetzt werden.

(2) Für Teleshoppingkanäle gelten die §§ 7, 8, 44, 45 und 45a entsprechend.

(3) Für Sponsoring bei Fernsichttext gilt § 8 entsprechend.

§ 59

Aufsicht

(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Kontrollbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes sowie des § 57. Die für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionelle Angebote bei Telemedien. Satz 1 gilt nicht, soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(2) Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien mit Ausnahme des Datenschutzes wird durch eine nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörde überwacht.

(3) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen mit

Ausnahme der §§ 54, 55 Abs. 2 und 3, §§ 56, 57 Abs. 2 oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig.

(4) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 7 des Telemediengesetzes als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 3 auch gegen den Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. § 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.

(5) Wird durch ein Angebot in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten hiergegen der Rechtsweg eröffnet, sollen Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Sinne von Absatz 3 nur erfolgen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist.

(6) Für den Vollzug dieses Abschnitts ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(7) Der Abruf von Angeboten im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Diensteanbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.

§ 60

Telemediengesetz, Öffentliche Stellen

(1) Für Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen rundfunkrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Telemediengesetzes des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Für die öffentlichen Stellen der Länder gelten neben den vorstehenden Bestimmungen die Bestimmungen des Telemediengesetzes des Bun-

des in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 61

Notifizierung

Änderungen dieses Abschnittes unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.“

23. Der bisherige V. Abschnitt wird der VII. Abschnitt und die §§ 54 und 55 werden die §§ 62 und 63.“
24. In § 62 Abs. 3 Satz 1, 3 und 5 wird die Verweisung auf „§ 5a Abs. 1 und 2“ jeweils ersetzt durch die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 und 2“.

Artikel 2

Aufhebung des Mediendienste-Staatsvertrages

Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Dieser Staatsvertrag gilt nicht für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste soweit sie Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes sind.

(3) Das Telemediengesetz und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

3. § 20 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes die jeweilige Entscheidung.“

Artikel 4

Änderung des ARD-Staatsvertrages

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

b) In Satz 2 wird das Wort „Mediendiensten“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Konferenz der Vorsitzenden der Rundfunk- und Verwaltungsräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten (Gremienvorsitzendenkonferenz) koordiniert die Gremienkontrolle der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten.“

Artikel 5

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

§ 4 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

2. In Satz 2 wird das Wort „Mediendiensten“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

Artikel 6

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

§ 4 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

2. In Satz 2 wird das Wort „Mediendiensten“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

Artikel 7

Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. Au-

gust 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Revision zum Bundesverwaltungsgericht“.

b) Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 11 und 12.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. nicht bei den Eltern lebende Empfänger von

a) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,

b) Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 5 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder

c) Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches,“.

bb) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 11 angefügt:

„11. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches in einer stationären Einrichtung nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches leben.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Hausgemeinschaft“ ersetzt durch das Wort „Haushaltsgemeinschaft“.

3. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.“

4. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 11 und 12.

Artikel 8

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

In § 10 Abs. 2 des Rundfunkfinanzierungsstaatsver-

trages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für Landesmedienanstalten, die bis zum 29. Februar 2012 fusionieren, gilt unbeschadet des Satzes 1, dass im vierten Jahr nach der Zusammenlegung der zweite und jeder weitere Sockelbetrag ebenfalls 100 vom Hundert betragen. Der zweite und jeder weitere Sockelbetrag betragen im fünften Jahr 75 vom Hundert, im sechsten Jahr 50 vom Hundert und im siebten Jahr 25 vom Hundert des ursprünglichen zweiten oder weiteren Sockelbetrages und entfallen mit Beginn des achten Jahres.“

Artikel 9

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 3 bis 8 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. März 2007 in Kraft. Sind bis zum 28. Februar 2007 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutzstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 3 bis 8 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 11.8.2006

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:

München, den 3.8.2006

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:

Berlin, den 10.10.2006

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 1.8.2006

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 17.8.2006

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 1.8.2006

Gunnar Uldall

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 10.8.2006

Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 31.7.2006

Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 6.8.2006

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 10.8.2006

Dr. Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Steinfeld, den 8.8.2006

Kurt Beck

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 1.8.2006

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 5.9.2006

Prof. Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 14.8.2006

Prof. Dr. Wolfgang Böhmert

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 22.8.2006

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 2.8.2006

Dieter Althaus

Protokollerklärungen:**Protokollerklärung aller Länder zu § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages:**

§ 59 Abs. 2 berührt die programmliche Aufsicht der Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über den Inhalt von Telemedien nicht. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist mit dieser Vorschrift nicht verbunden.

215-4-1-1-I

**Achte Verordnung
zur Änderung der
Katastrophenschutzfondsverordnung**

Vom 24. Januar 2007

Auf Grund des Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-1-I), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Beiträge zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzfondsverordnung – KfV) vom 2. März 1997 (GVBl S. 51, BayRS 215-4-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2006 (GVBl S. 1014), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Beiträge zum Katastrophenschutzfonds werden wie folgt festgesetzt:

1. Für das Jahr 2007 auf
 - a) 1 404 000 € für den Freistaat Bayern,
 - b) 702 000 € für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen;
2. für das Jahr 2008 auf
 - a) 1 248 000 € für den Freistaat Bayern,
 - b) 624 000 € für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 24. Januar 2007

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

111-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung

Vom 7. Februar 2007

Auf Grund des Art. 92 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 367), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62, BayRS 111-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2003 (GVBl S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Geben die Namen oder Kurzbezeichnungen mehrerer Parteien oder Wählergruppen im Wahlkreis zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Wahlkreisausschuss einem Wahlkreisvorschlag oder mehreren Wahlkreisvorschlägen nach Anhörung der Beauftragten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.“

2. In § 71 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „nach Art. 79“ die Worte „, Art. 86 oder Art. 88 Abs. 3“ eingefügt.

3. In § 75 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „und auch keine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG mit der Eintragung beauftragen wollen“ eingefügt.

4. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und § 19 Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „, § 19 Abs. 4 Satz 2 und § 21 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Auf die Herstellung von Ausfertigungen für jeden Eintragungsbezirk kann bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses verzichtet werden, wenn der Zugriff auf das Wählerverzeichnis in jedem Eintragungsraum ermöglicht wird.“

5. § 77 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung, wegen Freiheitsentziehung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund den Eintragungsraum oder die Eintragungsräume ihres Eintragungsbezirks nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in einem Eintragungsraum eines anderen Eintragungsbezirks einzutragen,“.

b) In Nr. 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

c) Nr. 4 wird aufgehoben.

6. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die stimmberechtigte Person hat sich auszuweisen.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „in denen sich die Stimmberechtigten eintragen können, und liegen daher mehrere Ausfertigungen des Wählerverzeichnisses vor, so“ gestrichen.

c) In Abs. 6 werden die Worte „in der vorgesehenen Spalte“ gestrichen.

7. Die **Anlagen 2, 3, 10, 12 bis 18** und **20** werden durch die jeweiligen Anlagen zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

München, den 7. Februar 2007

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Anlage 2
(zu § 21 Abs. 1)

Stimmkreis
Gemeinde

Stimmbezirk

BEURKUNDUNG DES ABSCHLUSSES DES WÄHLERVERZEICHNISSES

für die Landtagswahl und Bezirkswahl am _____

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Landtags- und Bezirkswahl am _____ nach den Vorschriften der Landeswahlordnung (§§ 13 bis 15) eingetragen worden. Sie erfüllen die Stimmrechtsvoraussetzungen nach Art. 1 des Landeswahlgesetzes und sind nicht nach Art. 2 des Landeswahlgesetzes vom Stimmrecht ausgeschlossen.

(Datum, Bekanntmachungsart)

Das Wählerverzeichnis wurde gemäß der Bekanntmachung vom _____
(20. Tag vor der Wahl) (16. Tag vor der Wahl)

in der Zeit vom _____ bis _____ für die Stimmberechtigten zur
Einsichtnahme bereit gehalten.

Die Stimmbezirke, die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Stimmberechtigten durch die
Wahlbenachrichtigung,

(Datum, Bekanntmachungsart)

außerdem ab _____
(Datum, Bekanntmachungsart)

Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem ab _____
bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfasst _____ Blätter.

Kennbuchstabe

A 1 Stimmberechtigte laut
Wählerverzeichnis **ohne**
Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)

A 2 Stimmberechtigte laut
Wählerverzeichnis **mit**
Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)

A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis
insgesamt eingetragen

Landtags- wahl	Bezirks- wahl

Berichtigt nach § 44 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung ¹⁾		Berichtigt nach § 44 Abs. 2 Satz 3 der Landeswahlordnung ²⁾	
Landtags- wahl	Bezirks- wahl	Landtags- wahl	Bezirks- wahl
Ort		Ort	
Datum		Datum	
Der Wahlvorsteher		Der Wahlvorsteher	

Personen

Personen

Personen

Die Stimmabgabe wird

- für die Landtagswahl
 - für den Stimmkreisbewerber in Spalte _____
 - für den Wahlkreisbewerber in Spalte _____
- für die Bezirkswahl
 - für den Stimmkreisbewerber in Spalte _____
 - für den Wahlkreisbewerber in Spalte _____

vermerkt.
(Die Spalten im Wählerverzeichnis müssen entsprechend bezeichnet sein.)

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift des/der mit der Beurkundung beauftragten Bediensteten

1) Nur ausfüllen, wenn noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses für eingetragene Stimmberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.
2) Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag für erkrankte (eingetragene) Stimmberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Anlage 3
(zu § 23 Abs. 2)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

WAHLSCHEIN für die

Landtagswahl

L	L1	L2
---	----	----

und Bezirkswahl
am

B	B1	B2
---	----	----

Nur gültig für den Stimmkreis

Wahlschein Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

oder Wahlschein nach § 22 Abs. 2 LWO

(Name und Anschrift
des Stimmberechtigten)

Der/Die oben genannte Stimmberechtigte

geboren am	wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -
------------	--

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Stimmkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum des oben genannten Stimmkreises** oder
- durch **Briefwahl**.

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift des/der mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten
Bediensteten (kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

Achtung Briefwähler!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹⁾

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich die beigelegten Stimmzettel

persönlich gekennzeichnet habe.

oder **als Hilfsperson²⁾** gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet habe.

Datum

Datum

Unterschrift des **Wählers/der Wählerin**

Unterschrift der **Hilfsperson**

Weitere Angaben in Blockschrift

Vor- und Familienname der Hilfsperson

Anschrift der Hilfsperson (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

2) Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, können eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem muss die Hilfsperson geheim halten, was sie bei der Hilfestellung von der Stimmabgabe eines anderen erfahren hat.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Anlage 10
(zu § 31 Abs. 4 Nr. 3)

Datum _____

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE AUFSTELLUNG DER WAHLKREISLISTE für die Wahl zum _____ Landtag

1. Niederschrift über die

- Mitgliederversammlung
(Mitgliederversammlung zur Aufstellung einer Wahlkreisliste ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag stimmberechtigten Mitglieder.)
- besondere Vertreterversammlung
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach Art. 29 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlgesetz im Wahlkreis für die Aufstellung einer Wahlkreisliste gewählt worden sind.)
- allgemeine Vertreterversammlung
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen nach Art. 29 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Landeswahlgesetz bestellt worden sind.)

zur Aufstellung der Wahlkreisliste der

Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
--------------------------	-----------------

2. Das vertretungsberechtigte Organ der _____

Partei oder Wählergruppe

hat am¹⁾ _____ Datum _____ durch _____ Form der Einladung _____

- eine Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis
- die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung
- die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung

auf den _____ Datum _____ Uhrzeit _____

nach _____ Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

zum Zweck der Aufstellung einer Wahlkreisliste einberufen.

Zahl²⁾

3. Erschienen waren _____ | stimmberechtigte Teilnehmer, deren Vor- und Familiennamen sowie Anschriften aus einer Anwesenheitsliste³⁾ hervorgehen, die dieser Niederschrift beigelegt wird.

Die Versammlung wurde geleitet von _____ Vor- und Familienname

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer/zur Schriftführerin _____ Vor- und Familienname

4. Der Versammlungsleiter stellte fest,

- 4.1 dass die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis
- vom bis
- in der Zeit vom _____
- für die besondere Vertreterversammlung
- für die allgemeine Vertreterversammlung
- gewählt worden sind,
- 4.2 dass die parteiinterne Ladungsfrist von _____
- _____
- dass die gesetzliche Ladungsfrist nach Art. 29 Abs. 5 i. V. m. Art. 28 Abs. 4 Satz 2 LWG¹⁾ eingehalten worden ist; die letzte Zustellung der Einladung an die Versammlungsteilnehmer erfolgte
- Datum
- am _____,
- 4.3 dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
- dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht oder das Stimmrecht eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin, der/die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird,
- 4.4 dass die Wahl der von der Versammlung unmittelbar benannten Bewerber nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit verdeckten Stimmzetteln geheim zu erfolgen hat.
- Nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe
- Nach den allgemein für Wahlen der Partei oder Wählergruppe geltenden Bestimmungen
- Nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss
- ist als Bewerber/Bewerberin gewählt, wer⁴⁾ _____
- _____
- _____
- 4.5 dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber von der Versammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit verdeckten Stimmzetteln geheim zu erfolgen hat. Die Reihenfolge der Bewerber wird folgendermaßen festgelegt⁴⁾:
- _____
- _____
- _____
- 4.6 dass jeder/jede stimmberechtigte Teilnehmer/Teilnehmerin der Versammlung vorschlagsberechtigt war,
- 4.7 dass die Bewerber/Bewerberinnen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

5. Wahl der Bewerber und Festlegung der Reihenfolge**5.1 Wahl der Bewerber**

Von der Versammlung wurden folgende Wahlkreisbewerber unmittelbar und geheim gewählt⁵⁾:

Familienname, Vorname	Tag der Geburt, Geburtsort	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)

usw.

5.2 Festlegung der Reihenfolge

Die Versammlung stimmte über die nachstehende Reihenfolge der Bewerber

1. Nr(n). _____ einzeln

2. Nrn. _____ gemeinsam

unmittelbar und geheim ab⁵⁾:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Tag der Geburt, Geburtsort	Beruf oder Stand	Stimmkreis-Nr. und Name ⁶⁾
1				
2				
3				
4				

usw.

6. Einwendungen gegen das Wahlergebnis

wurden nicht erhoben.

wurden erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. _____ bis Nr. _____ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte den Leiter/die Leiterin der Versammlung **und zwei weitere** Teilnehmer⁷⁾ der Versammlung _____

Vor- und Familiennamen von zwei Teilnehmern

gegenüber dem Wahlkreisleiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Anforderungen nach Art. 29 Abs. 5 i. V. m. Art. 28 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 LWG beachtet worden sind.

Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung

Der Schriftführer/Die Schriftführerin

(Vor- und Familienname des Unterzeichners/der Unterzeichnerin
in Druckschrift **und** Unterschrift)

(Vor- und Familienname des Unterzeichners/der Unterzeichnerin
in Druckschrift **und** Unterschrift)

-
- 1) Ladungsfrist mindestens drei Tage von dem auf die Zustellung oder öffentliche Ankündigung folgenden Tag gerechnet, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind.
 - 2) Mindestens drei Teilnehmer.
 - 3) Die Führung einer solchen Anwesenheitsliste wird empfohlen.
 - 4) Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
 - 5) Die Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.
 - 6) Nur bei Stimmkreisbewerbern ausfüllen.
 - 7) Bewerber/Bewerberinnen sollen nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung herangezogen werden. Die von der Versammlung bestimmten Teilnehmer und der/die Leiter(in) der Versammlung dürfen nicht personenidentisch sein.

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder in Druckschrift ausfüllen

Anlage 12
(zu § 33 Abs. 6)

Wahlkreis _____

Datum _____

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES WAHLKREISAUSSCHUSSES
zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlkreisvorschläge
für die Landtagswahl am _____

1. Zur Prüfung der eingereichten Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl im Wahlkreis _____ |

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlkreisausschuss zusammen. Die Sitzung war öffentlich.

Es waren erschienen:

	Familienname	Vorname	Wohnort	Funktion
1				als Vorsitzende(r)/ stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
2				als Beisitzer/ Beisitzerin
3				als Beisitzer/ Beisitzerin
4				als Beisitzer/ Beisitzerin
5				als Beisitzer/ Beisitzerin
6				als Beisitzer/ Beisitzerin
7				als Beisitzer/ Beisitzerin
Ferner wurde vom/von der Vorsitzenden bestellt:				
				als Schriftführer/ Schriftführerin

2. Als Beauftragte für die Wahlkreisvorschläge waren erschienen:

1. Für (Bezeichnung des Wahlkreisvorschlags)
Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

2. Für (Bezeichnung des Wahlkreisvorschlags)
Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

usw.

3. Der/Die Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die Sitzung damit, dass er/sie die Beisitzer/Beisitzerinnen und den Schriftführer/die Schriftführerin auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er/Sie stellte fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Landtagswahlordnung öffentlich bekannt gemacht und die Beauftragten für alle eingereichten Wahlkreisvorschläge schriftlich - telefonisch - geladen worden sind.

4. Der/Die Vorsitzende legte dem Wahlkreisausschuss folgende Wahlkreisvorschläge vor:

1.	eingegangen am	Uhrzeit ¹⁾
2.	eingegangen am	Uhrzeit ¹⁾
3.	eingegangen am	Uhrzeit ¹⁾

usw.

Er/Sie berichtete über das Ergebnis seiner/ihrer Vorprüfung.

5. Anhand der auf den Wahlkreisvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass

- kein Wahlkreisvorschlag verspätet eingegangen ist.
- folgende Wahlkreisvorschläge verspätet eingegangen sind:

1.	eingegangen am	Uhrzeit
2.	eingegangen am	Uhrzeit

usw.

Den Beauftragten für die betroffenen Wahlkreisvorschläge wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Wahlkreisausschuss wies sodann diese Wahlkreisvorschläge zurück.

6. Bei der Prüfung der übrigen Wahlkreisvorschläge ergaben sich

- keine Mängel.
- folgende Mängel:

1. Bezeichnung des Wahlkreisvorschlags, Art des Mangels
2. Bezeichnung des Wahlkreisvorschlags, Art des Mangels

usw.

Zu den festgestellten Mängeln wurde den Beauftragten für die betroffenen Wahlkreisvorschläge Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

7. Folgende Namen bzw. Kurzbezeichnungen von Parteien bzw. Wählergruppen gaben zu Verwechslungen Anlass:

1. Name und Kurzbezeichnung der <input type="checkbox"/> Partei <input type="checkbox"/> Wählergruppe
2. Name und Kurzbezeichnung der <input type="checkbox"/> Partei <input type="checkbox"/> Wählergruppe

usw.

¹⁾ Nur anzugeben, wenn der Wahlkreisvorschlag am letzten Tag der Einreichungsfrist eingegangen ist.

8. Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloss der Wahlkreisausschuss folgenden Wahlkreisvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung beizufügen:

1. Name und Kurzbezeichnung der <input type="checkbox"/> Partei <input type="checkbox"/> Wählergruppe	Unterscheidungsbezeichnung
2. Name und Kurzbezeichnung der <input type="checkbox"/> Partei <input type="checkbox"/> Wählergruppe	Unterscheidungsbezeichnung

usw.
Die Beauftragten der betroffenen Wahlkreisvorschläge wurden gehört.

9. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlkreisausschuss, folgende Wahlkreisvorschläge zurückzuweisen:

1.
2.

usw.

10. Bei der Prüfung der Bewerber aus den Wahlkreisvorschlägen ergaben sich für die Bewerber

Vor- und Familienname 1.	des Wahlkreisvorschlags
Vor- und Familienname 2.	des Wahlkreisvorschlags

usw.

folgende Mängel:

zu 1.:
zu 2.:

usw.
Zu den festgestellten Mängeln wurde den Beauftragten für die betroffenen Wahlkreisvorschläge Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

11. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlkreisausschuss, folgende Bewerber aus den nachstehenden Wahlkreisvorschlägen zu streichen:

Vor- und Familienname 1.	aus dem Wahlkreisvorschlag
Vor- und Familienname 2.	aus dem Wahlkreisvorschlag

usw.

12. Der Wahlkreisausschuss beschloss sodann, folgende Wahlkreisvorschläge zuzulassen:

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
-----------------------------------	-----------------

Zahl

mit _____ Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage Nr. _____ zur Niederschrift ersichtlich sind.

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
-----------------------------------	-----------------

Zahl

mit _____ Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage Nr. _____ zur Niederschrift ersichtlich sind.

usw.

- Die Entscheidung des Wahlkreisausschusses erfolgte einstimmig.
- Der Wahlkreisausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit.
- Die Abstimmung des Wahlkreisausschusses ergab Stimmengleichheit; die Stimme des/der Vorsitzenden gab den Ausschlag.

13. Der Wahlkreisleiter gab die Entscheidung des Wahlkreisausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

14. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, vom Wahlkreisleiter, den Beisitzern/Beisitzerinnen und dem Schriftführer/der Schriftführerin genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Wahlkreisleiter

Der Schriftführer/Die Schriftführerin

Die Beisitzer/Beisitzerinnen

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

STIMMZETTEL ZUR LAND

B. Zweitstimme für die Wahl eines

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft den Stimm auf diesem Stimmzettel, sondern auf

Sie haben

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei
<input type="radio"/> 101 Kaufmann Karl Dipl.-Vw. Prokurist München	<input type="radio"/> 201 Dr. Hofmann Karin Landtags- abgeordnete München	<input type="radio"/> 301 Gruber August Landwirt Miesbach	<input type="radio"/> 401 Wiesner Max Rechtsanwalt Dachau
<input type="radio"/> 102 Schwaiger Maria Hausfrau Garching	<input type="radio"/> 203 Strobl Anton Journalist, MdL München	<input type="radio"/> 302 Fuchs Heinrich Behördenangest. Freising	<input type="radio"/> 402 Belm Martina Regierungs- inspektorin Weilheim
<input type="radio"/> 104 Lang Fritz Dipl.-Kfm. Selbst. Kaufmann München	<input type="radio"/> 204 Ganser Franz Augen- optikermeister Miesbach	<input type="radio"/> 304 Mühlbauer Pauline Sekretärin Murnau	<input type="radio"/> 403 Dr. Greiner Ernst Tierarzt München
<input type="radio"/> 105 Dr. Waldemann Franziska Fachärztin München	<input type="radio"/> 205 Buchner Martha Kraftfahrerin München	<input type="radio"/> 305 Memmel Kurt Dipl.-Ing. Architekt Herrsching	<input type="radio"/> 405 Brandl Michaela Baukauffrau Ingolstadt
<input type="radio"/> 106 Hauser Leonhard Landwirt Teising	<input type="radio"/> 206 Filser Beate Exportkauffrau Fürstenfeldbruck	<input type="radio"/> 306 Meier Claudia Redakteurin Rosenheim	<input type="radio"/> 406 Wimmer Paul Führunternehmer Ingolstadt
usw.	usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 157 Dr. Stangl Inge Oberstudienrätin Starnberg	<input type="radio"/> 257 Müller Peter Geschäftsführer Feldafing	<input type="radio"/> 357 Kleber Max Fach- oberlehrer Eichstätt	<input type="radio"/> 457 Dr. Anger Ute Chemikerin Gräfelfing
<input type="radio"/> 158 Liebig Paul Schreinermeister Grasbrunn	<input type="radio"/> 258 Palm Otto Amtmann a.D. München	<input type="radio"/> 358 Riese Hans Revisor Erding	<input type="radio"/> 458 Hampel Lorenz Verwaltungs- angest. Rosenheim

Anlage 14
(zu § 36 Abs. 2)**TAGSWAHL AM _____****oder einer Wahlkreisabgeordneten***kreisbewerber/die Stimmkreisbewerberin. Er/Sie wird nicht dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt).***1 Stimme****Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Dachau****112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 5 E-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 6 F-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 7 G-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 8 H-Partei
<input type="radio"/> 502 Altmann Anne-Marie Psychologin München	<input type="radio"/> 601 Wallner Josef Dipl.-Biologe Schongau	<input type="radio"/> 702 Leicht Grete Studentin München	<input type="radio"/> 801 Ederer Gottlieb Dipl.-Ing., Baurat Erding
<input type="radio"/> 503 Kollmann Franz Buchhalter Rosenheim	<input type="radio"/> 602 Hammer Doris Lehrerin München	<input type="radio"/> 703 Fischer Kurt Selbst.Maler- meister Freising	<input type="radio"/> 803 Dr. Peters Willi Notar Bad Reichenhall
<input type="radio"/> 504 Rößler Inge EDV-Kauffrau München	<input type="radio"/> 604 Brendl Johann Landmaschinen- Händler Au i.d. Hallertau	<input type="radio"/> 704 Bahner Margret Landwirtin Mauern	<input type="radio"/> 804 Brandt Nikola Handels- fachwirtin Puchheim
<input type="radio"/> 505 Stumpf Rosa Lehrerin Fürstenfeldbruck	<input type="radio"/> 605 Buhl Max Dipl.agr.ing. Landwirtschaftsrat Glonn	<input type="radio"/> 705 Feindt Jürgen Soldat Altötting	usw.
<input type="radio"/> 506 Birnbaum Romeo Pfarrer Traunstein	<input type="radio"/> 606 Kraus Johanna Steuerinspektorin München	<input type="radio"/> 706 Grassl Alfons akad. Bildhauer Pfaffenhofen a.d.Ilm	
usw.	usw.	usw.	
<input type="radio"/> 557 Manstein Alfred Graveur Dachau	<input type="radio"/> 657 Hoffmann Heinz Käsefabrikant Rott a. Inn	<input type="radio"/> 757 Mondschein Carmen Glasermeisterin Mittenwald	
<input type="radio"/> 558 Remmel Anneliese Journalistin Trostberg	<input type="radio"/> 658 Springer Adam Hotelier Bad Aibling	<input type="radio"/> 758 Deimel Christine med.-techn. Assistentin Bad Tölz	

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft

Anlage 15
(zu § 39 Abs. 1)

WAHLBEKANNTMACHUNG
zur Landtags- und Bezirkswahl

am _____

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder in Druckschrift ausfüllen



- Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
- Die Gemeinde¹⁾

bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende ^{Zahl} _____ Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein

ist in ^{Zahl} _____ allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom _____ bis _____ übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

ist in ^{Zahl} _____ Sonderstimmbezirk(e) eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)

- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um _____ Uhr in

(Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählungsräume)

zusammen.

- Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die dem Wähler/der Wählerin bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält der Wähler/die Wählerin folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl eines Bezirkrats oder einer Bezirkrätin im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl eines Bezirkrats oder einer Bezirkrätin im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Der Wähler/Die Wählerin kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welchem Stimmkreisbewerber/welcher Stimmkreisbewerberin, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welchem Wahlkreisbewerber/welcher Wahlkreisbewerberin er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach gefaltet werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises
oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Wahlumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Unterlagen werden von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag, 18 Uhr, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum

Unterschrift

¹⁾ Nicht zutreffende Teile können entfallen.

Anlage 16
(zu § 64 Abs. 1)

Wahlkreis
Stimmkreis
Gemeinde
Landkreis

Stimmbezirk (Name oder Nummer)

- Allgemeiner Stimmbezirk
- Sonderstimmbezirk
- Stimmbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLNIEDERSCHRIFT/Urnenwahl

zur LANDTAGSWAHL
am _____

Diese Wahl Niederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.
--

1. Wahlvorstand

Zur Landtagswahl waren vom Wahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.		als Wahlvorsteher
2.		als stellvertretender Wahlvorsteher und Beisitzer
3.		als Schriftführer und Beisitzer
4.		als stellvertretender Schriftführer und Beisitzer
5.		als Beisitzer
6.		als Beisitzer
7.		als Beisitzer
8.		als Beisitzer
9.		als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Stimmberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.		
2.		
3.		

2. Wahlhandlung

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstands - Auflegung des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung - Anschlag der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettelmuster

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Je eine Textausgabe des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Wahlraum vor. Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befand, wurden ein Abdruck der Wahlbekanntmachung und ein Muster der Stimmzettel angebracht.

2.2 Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

- versiegelt.
- verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung. Zahl der benutzten Wahlurnen: _____
- Es stand noch eine weitere Wahlurne für den Fall bereit, dass die erste nicht ausreicht.

2.3 Abstimmungsschutzvorrichtungen

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet. Vom Tisch des Wahlvorstands konnten die Wahlzellen (die Sichtblenden/der Eingang zu den Nebenräumen) überblickt werden.

Zahl der Wahlzellen: _____

Zahl der Tische mit Sichtblenden: _____

Zahl der Nebenräume: _____

2.4 Berichtigung des Wählerverzeichnisses - Beginn der Wahl

- 2.4.1 Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabevermerke „Wahlschein“ oder „W“ eintrug.

Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeinde.

- 2.4.2 Am Wahltag wurden von der Gemeinde noch Wahlscheine an erkrankte Stimmberechtigte erteilt. Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung entsprechend 2.4.1.

Beginn der Wahl:

_____ Uhr _____ Minuten

2.5 Beweglicher Wahlvorstand

- 2.5.1 Im allgemeinen Stimmbezirk befinden sich folgende Einrichtungen nach § 7 Satz 1 LWO:

 (Bezeichnung)

für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hatte.

Die personelle Zusammensetzung der beweglichen Wahlvorstände für die einzelne(n) Einrichtung(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus der dieser Niederschrift beigefügten Anlage(n) ersichtlich.

Anlagen Nr.: _____

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der vereinbarten Zeit mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Einrichtung und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Stimmberechtigten auf die Möglichkeit des § 46 LWO hin. Die Wähler konnten die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen.

Nachdem der Wahlvorsteher die Wahlscheine geprüft hatte, legten die Wähler die mehrfach gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, legte der Wahlvorsteher die Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nahm die Wahlscheine ein.

Nach Schluss der Stimmabgabe brachte der bewegliche Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahl unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands. Anschließend wurde ihr Inhalt mit dem der allgemeinen Wahlurne vermennt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt.

- 2.5.2 Im Sonderstimmbezirk begab sich der bewegliche Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.5.1 beschrieben.

2.6 Schluss der Wahl

Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden entfernt.

Schluss der Wahl:
 _____ Uhr _____ Minuten

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

3.1 Vorbereitung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar nach Schluss der Wahl und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers bzw. dessen Stellvertreters vorgenommen. Der Wahlvorsteher öffnete zunächst die Wahlurne(n) und entnahm daraus die Stimmzettel. Sie wurden ggf. mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstands (Wahlvorstände) vermischt. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne(n) leer war(en).

3.2 Stimmberechtigte

Der Schriftführer übertrug aus der - ggf. berichtigten - Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten in Abschnitt 4.1 unter Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2 der Wahlniederschrift.

3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler

Der Schriftführer zählte anhand der Stimmabgabevermerke die Wähler

- a) im **Wählerverzeichnis** (Spalten L 1 und L 2)
- b) bei den eingenommenen **Wahlscheinen** (Kästchen L 1 und L 2)
- c) (a + b) **zusammen**

Zahl der Wähler mit Stimmabgabevermerk			Wähler insgesamt Sp. 1 + Sp. 2 + Sp. 3	Kennbuchstabe
für beide Stimmzettel	nur für den kleinen Stimmzettel	nur für den großen Stimmzettel		
1	2	3	4	5
				= B1
				= B2
				= B

▼
 Diese Zahlen wurden in Abschnitt 4.2 unter B 1, B 2 und B übertragen.

Daraus ergeben sich

- d) **Stimmabgabevermerke** für die kleinen Stimmzettel (Zeile c Sp. 1 + Sp. 2)=
- e) **Stimmabgabevermerke** für die großen Stimmzettel (Zeile c Sp. 1 + Sp. 3)=

3.4 Sortierung der kleinen Stimmzettel „A. Stimmkreisbewerber“ und der großen Stimmzettel „B. Wahlkreisbewerber“

Mehrere Beisitzer öffneten unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und bildeten folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behielten:

- a) **kleine** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- b) **ungekennzeichnete kleine** Stimmzettel,
- c) **kleine** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war,
- d) **große** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- e) **ungekennzeichnete große** Stimmzettel,
- f) **große** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

3.5 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzettel (siehe 3.4 Buchst. b und e)

Der Wahlvorsteher prüfte jeweils die Stapel mit den ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legte sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln auf einen gesonderten Stapel.

Zahl der
ungekennzeichneten
kleinen _____
großen _____
Stimmzettel _____

3.6 Behandlung der Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass gaben (siehe 3.4 Buchst. c und f)

Der Wahlvorsteher zeigte den Beisitzern jeden einzelnen Stimmzettel; der Wahlvorstand fasste darüber Beschluss. Den Grund für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

Zahl der
beschlussmäßig behandelten
kleinen _____
großen _____
Stimmzettel _____

Die Stimmzettel wurden daraufhin **gesondert** zu den Stimmzettelstapeln mit den gültigen Stimmen (siehe 3.4 Buchst. a bzw. d) oder zu den Stapeln mit den ungültigen Stimmen (siehe 3.5) gelegt, so dass sie später der Wahl Niederschrift beigelegt werden konnten.

3.7 Zählen der Stimmzettel

3.7.1 Zwei Beisitzer zählten unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander je die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln „A. Stimmkreisbewerber“ (= Erststimmen) nach Wahlkreisvorschlägen und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln. Stimmte das zahlenmäßige Ergebnis dieser beiden Zählungen überein, erfolgte der Eintrag in Abschnitt 4.3, stimmte es nicht überein, wurde der Zählvorgang wiederholt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.3 unter D 1, D 2, usw., C, Spalte Erststimmen, eingetragen.

3.7.2 In gleicher Weise wurden von zwei Beisitzern unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers je die Zahl der gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln „B. Wahlkreisbewerber“ (= Zweitstimmen), getrennt nach Wahlkreisvorschlägen, und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln gezählt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.3 unter D 1, D 2, usw., C, Spalte Zweitstimmen, eingetragen.

3.8 Kontrolle

3.8.1 Die Zahl für die Stimmabgabevermerke für den kleinen Stimmzettel (3.3 Buchst. d) stimmt mit der Zahl für die abgegebenen Erststimmen (Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe E, Sp. Erststimmen)

- überein.
- aus folgenden Gründen nicht überein:

3.8.2 Die Zahl für die Stimmabgabevermerke für den großen Stimmzettel (3.3 Buchst. e) stimmt mit der Zahl für die abgegebenen Zweitstimmen (Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe E, Sp. Zweitstimmen)

- überein.
- aus folgenden Gründen nicht überein:

3.9 Erste Schnellmeldung

Für die Erste Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Abschnitt 4 in den hierfür vorgesehenen Wahlvordruck übertragen und sofort der Gemeinde bzw. dem Stimmkreisleiter gemeldet.

Ausfüllen des Wahlvordrucks „Erste Schnellmeldung“

3.10 Auszählen der großen Stimmzettel nach Bewerbern

Für die Auszählung nach Bewerbern wurden

- zwei Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.
- drei Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu je einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

Hierauf sagten diese für jeden einzelnen Stimmzettel getrennt an, für welchen Bewerber aus den Wahlkreislisten oder für welche Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber die Stimme abgegeben wurde.

Übertrag der Zahlen aus den Zähllisten in Abschnitt 4.3 F dieser Niederschrift

Jeweils ein Beisitzer oder eine Hilfskraft vermerkte die angesagte Stimmabgabe sofort in der Zählliste für den betreffenden Wahlkreisvorschlag und wiederholte den Aufruf. Jeweils ein weiterer Beisitzer überwachte die ordnungsgemäße Führung der Zählliste.

Die für jeden Wahlkreisvorschlag in Abschnitt 4.3 F in der Zeile „Zweitstimmen insgesamt“ jeweils vermerkte Zahl stimmt mit der entsprechenden Zahl im Abschnitt 4.3 D, Spalte „Zweitstimmen“ überein. Stimmt die Zahlen nicht überein, so wurde der Auszählungsvorgang wiederholt.

Vergleich der Zweitstimmenzahlen von Abschnitt 4.3 F mit Abschnitt 4.3 D 1, D 2 usw.

3.11 Feststellung des Ergebnisses im Stimmbezirk

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Ergebnis des Stimmbezirks festgestellt und vom Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben.

Bitte nicht ausfüllen													
Stimmkreis			Gemeinde					Stimmbezirk			Art		
1-3			4-9					10-13			14		

4. Wahlergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe 3.2)

A 1	Stimmberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis	01	
A 2	Stimmberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis	02	
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen	04	

4.2 WÄHLER (siehe 3.3)

B 1	Wähler laut Wählerverzeichnis	05	
B 2	Wähler mit Wahrschein (Zahl der eingenommenen Wahlscheine)	06	
B	Wähler zusammen (B 1 + B 2)	07	

4.3 STIMMEN (siehe 3.7 und 3.10)

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen				Zweitstimmen				
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe									
D 1	1		11					41			
D 2	2		12					42			
D 3	3		13					43			
D 4	4		14					44			
D 5	5		15					45			
D 6	6		16					46			
D 7	7		17					47			
D 8	8		18					48			
D 9	9		19					49			
D 10	10		20					50			
D 11	11		21					51			
D 12	12		22					52			
D 13	13		23					53			
D 14	14		24					54			
D 15	15		25					55			
D 16	16		26					56			
D 17 usw.	17		27					57			
D	Gültige Stimmen zusammen (D 1 + D 2 usw.)		30					60			
C	Ungültige Stimmen		31					61			
E	Abgegebene Stimmen zusammen (D + C)		32					62			

noch 4.3 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber

Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen
1		2		3		4	

Wahlkreisvorschlag Nr. 1

(Kurzbezeichnung: _____) **)

						143	
				128		144	
100 *		114		129		145	
101		115		130		146	
102		116		131		147	
103		117		132		148	
104		118		133		149	
105		119		134		150	
106		120		135		151	
107		121		136		152	
108		122		137		153	
109		123		138		154	
110		124		139		155	
111		125		140		156	
112		126		141		157	
113		127		142		158	
zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____

**) Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

Summe aus

Sp. 1: _____

Sp. 2: _____

Sp. 3: _____

Sp. 4: _____

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): _____^{x)}

*) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

^{x)} Vgl. Abschnitt 4.3 D 1, Spalte Zweitstimmen

Wahlkreisvorschlag Nr. 2 usw.

(Kurzbezeichnung: _____) **)

						243	
				228		244	
200 *		214		229		245	
201		215		230		246	
202		216		231		247	
203		217		232		248	
204		218		233		249	
205		219		234		250	
206		220		235		251	
207		221		236		252	
208		222		237		253	
209		223		238		254	
210		224		239		255	
211		225		240		256	
212		226		241		257	
213		227		242		258	
zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____

**) Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

Summe aus

Sp. 1: _____

Sp. 2: _____

Sp. 3: _____

Sp. 4: _____

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): _____^{x)}

*) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

^{x)} Vgl. Abschnitt 4.3 D 2, Spalte Zweitstimmen

5. Abschluss**5.1 Besondere Vorfälle**

- Während der Wahlhandlung ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählern - § 45 Abs. 5 oder § 48 LWO -, Mitteilung über für ungültig erklärte Wahlscheine - § 25 Abs. 8 Satz 3 LWO -), wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen beigefügt.

Anlagen Nr. _____

5.2 Anwesenheit des Wahlvorstands

Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder.

5.3 Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

5.4.1 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

1. Der Wahlvorsteher _____ 2. Der Stellvertreter _____ 3. Der Schriftführer _____	Die übrigen Beisitzer 4. _____ 5. _____ 6. _____ 7. _____ 8. _____ 9. _____	Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands
--	---	--

5.4.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstands

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackte und verschnürte der Wahlvorsteher je für sich alle Stimmzettel *und Wahlscheine¹⁾*, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind:

- a) die kleinen Stimmzettel mit gültigen Stimmen (A. Stimmkreisbewerber), geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- b) die großen Stimmzettel mit gültigen Stimmen (B. Wahlkreisbewerber), geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- c) die ungekennzeichneten kleinen Stimmzettel,
- d) die ungekennzeichneten großen Stimmzettel,
- e) *die eingenommenen Wahlscheine¹⁾*,
- f) die unbenützten Stimmzettel.

Die Pakete a bis e wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlverhandlungen

Dem Beauftragten der Gemeinde wurden übergeben:

Übergabe:

- a) Diese Wahlniederschrift mit Anlagen (Zähllisten, evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse, beschlussmäßig behandelte Stimmzettel, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine von zurückgewiesenen Wählern) in der dafür vorgesehenen Versandtasche, Tag: _____
Uhrzeit: _____
- b) *das Wählerverzeichnis¹⁾*,
- c) die Pakete, wie unter 5.5 beschrieben,
- d) die Wahlurne – ggf. mit Schloss und Schlüssel²⁾,
- e) *die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände¹⁾*.

Ordnungsgemäß übergeben vom
Wahlvorsteher:Vom Beauftragten nach Prüfung auf
Vollständigkeit übernommen:

- 1) Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl, die Unterlagen müssen noch für die Auswertung der Bezirkswahl zur Verfügung stehen.
- 2) Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl, wenn für die Landtags- und Bezirkswahl eine gemeinsame Wahlurne verwendet wurde.

Anlage 17
(zu § 68 Abs. 4)

Wahlkreis
Stimmkreis
Gemeinde
Landkreis

Briefwahlvorstand (Name oder Nummer)
Für die Gemeinden (nur ausfüllen, wenn für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand gebildet wurde)

WAHLNIEDERSCHRIFT/Briefwahl

zur LANDTAGSWAHL am _____

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

1. Wahlvorstand

Zur Landtagswahl waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.		als Wahlvorsteher
2.		als stellvertretender Wahlvorsteher und Beisitzer
3.		als Schriftführer und Beisitzer
4.		als stellvertretender Schriftführer und Beisitzer
5.		als Beisitzer
6.		als Beisitzer
7.		als Beisitzer
8.		als Beisitzer
9.		als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Stimmberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.		
2.		
3.		

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstands - Auflegung des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung

Der Wahlvorsteher eröffnete das Wahlgeschäft damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Zeitpunkt des Zusammentretens des Wahlvorstands:

_____ Uhr _____ Minuten

Je eine Textausgabe des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Auszählungsraum vor.

2.2 Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

versiegelt.

verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde
ggf. geordnet nach den auf Seite 1 dieser Niederschrift angegebenen Gemeinden,

_____ Wahlbriefe,

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,

_____ Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

_____ Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen),

übergeben worden sind.

2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

2.4.1 Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und die Wahlumschläge und übergab sie dem Wahlvorsteher. War der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht aufgeführt und wurden sonst gegen den Wahlbrief keine Bedenken erhoben, legte der Wahlvorsteher die Wahlumschläge - getrennt nach Landtagswahl und Bezirkswahl - ungeöffnet in die hierfür bestimmten Wahlurnen, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe durch Ankreuzen der Kästchen (L für die Landtagswahl, B für die Bezirkswahl) auf dem Wahlschein vermerkt hatte. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.4.2 Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte um _____ Uhr _____ Minuten weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde noch vor Ablauf der Wahlzeit eingegangen waren. Sie wurden entsprechend 2.4.1 behandelt.

+ _____ Wahlbriefe

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug demnach

_____ Wahlbriefe

2.5 Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen

2.5.1 Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.

Es wurden gegen insgesamt _____ Wahlbriefe Bedenken erhoben.

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Wahlvorstands **zurückgewiesen**

_____	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahrschein beigelegt ist,	Wahlbriefe Nr. _____ bis Nr. _____
_____	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahrschein nicht unterschrieben hat,	Wahlbriefe Nr. _____ bis Nr. _____
_____	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,	Wahlbriefe Nr. _____ bis Nr. _____
_____	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,	Wahlbriefe Nr. _____ bis Nr. _____
_____	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,	Wahlbriefe Nr. _____ bis Nr. _____
_____	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,	Wahlbriefe Nr. _____ bis Nr. _____
_____	Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.	Wahlbriefe Nr. _____ bis Nr. _____
_____	Wahlbriefe insgesamt.	

2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Wahlvorstands _____ Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend 2.4.1 Sätze 2 und 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahrschein, so wurde dieser nach Auswertung der Landtagswahl der Wahlniederschrift Bezirkswahl beigelegt.

2.5.2 Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe (Wahlbriefe nach 2.5.1.1) wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Wahlniederschrift Bezirkswahl beigelegt.

Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist **nicht** unter Abschnitt 4 Kennbuchstabe B „Wähler“ oder C „ungültige Stimmen“ einzutragen.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

3.1 Vorbereitung

Nachdem alle nicht beanstandeten Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt und die ggf. von der Gemeinde gemäß 2.4.2 überbrachten Wahlbriefe verarbeitet worden waren, öffnete der Wahlvorsteher um _____ Uhr _____ Minuten die Wahlurne und entnahm daraus die weißen Wahlumschläge. Er überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Bitte nicht ausfüllen											
Stimmkreis			Gemeinde						Stimmbezirk		
1-3			4-9						10-13		

3.2 Ermittlung der Zahl der Wähler

3.2.1 Die Wahlumschläge wurden ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab _____ Wahlumschläge.
Übertrag dieser Zahl in Abschnitt 4.1 unter B Wähler

3.2.2 Die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen (Kästchen L) wurden gezählt. Die Zählung ergab

für die Gemeinde _____
 für die Gemeinde _____
 für die Gemeinde _____
 für die Gemeinde _____

Bitte nicht ausfüllen		
Gemeinde		
14-16		

Bitte ausfüllen	
Stimmabgabeverm. Anzahl	
17-20	

Stimmabgabevermerke insgesamt

--

3.3 Kontrolle

Die Zahl für die Wahlumschläge (3.2.1) stimmt mit der Zahl für die Stimmabgabevermerke (3.2.2)

- überein,
- aus folgenden Gründen nicht überein:

3.4 Öffnen der Wahlumschläge, Entnahme der Stimmzettel und Sortieren der kleinen Stimmzettel „A. Stimmkreisbewerber“ und der großen Stimmzettel „B. Wahlkreisbewerber“

Mehrere Beisitzer öffneten unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, entnahmen die Stimmzettel und bildeten folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behielten:

- a) **kleine** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- b) **ungekennzeichnete kleine** Stimmzettel,
- c) **kleine** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war,
- d) **große** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- e) **ungekennzeichnete große** Stimmzettel,
- f) **große** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.
- g) Wahlumschläge, die **keinen**, nur **einen** oder **mehrere** gleichartige Stimmzettel enthielten.

3.5 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzettel (siehe 3.4 Buchst. b und e)

Der Wahlvorsteher prüfte jeweils die Stapel mit den ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legte sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln, auf einen gesonderten Stapel.

Zahl der **ungekennzeichneten**
 kleinen _____
 großen _____
 Stimmzettel

3.6 Behandlung der Wahlumschläge, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige Stimmzettel enthielten (siehe 3.4 Buchst. g)

Der Wahlvorsteher prüfte den Stapel mit den Wahlumschlägen nach 3.4 Buchst. g, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden.

Stellte sich heraus, dass ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthielt, wurde auf dem Wahlumschlag „leer“ vermerkt. Enthielt der Wahlumschlag nur einen Stimmzettel, so wurde auf dem Wahlumschlag nach Entnahme des Stimmzettels vermerkt „kleiner Stimmzettel fehlt“ oder „großer Stimmzettel fehlt“. Die so gekennzeichneten Umschläge wurden fortlaufend nummeriert und von einem Beisitzer verwahrt. Sie wurden bei der Ermittlung der ungültigen Stimmen berücksichtigt (siehe 3.8.3). Die entnommenen Stimmzettel wurden zu den Stapeln nach 3.4 Buchst. a bis f gelegt.

Stellte sich heraus, dass ein Wahlumschlag mehrere gleichartige Stimmzettel enthielt, wurden die Stimmzettel fest (geheftet oder mit Klebeband) miteinander verbunden und zu den Stapeln mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben (vgl. 3.4 Buchst. c oder f), gelegt.

3.7 Behandlung der Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass gaben (siehe 3.4 Buchst. c und f)

Der Wahlvorsteher zeigte den Beisitzern jeden einzelnen Stimmzettel; der Wahlvorstand fasste darüber Beschluss. Den Grund für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

Zahl der
beschlussmäßig behandelten
kleinen _____
großen _____
Stimmzettel _____

Die Stimmzettel wurden daraufhin **gesondert** zu den Stimmzettelstapeln mit den gültigen Stimmen (siehe 3.4 Buchst. a bzw. d) oder zu den Stapeln mit den ungültigen Stimmen (siehe 3.5) gelegt, sodass sie später der Wahl Niederschrift beifügt werden konnten.

3.8 Zählen der Stimmzettel

3.8.1 Zwei Beisitzer zählten unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander je die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln „A. Stimmkreisbewerber“ (= Erststimmen) nach Wahlkreisvorschlägen und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln. Stimmte das zahlenmäßige Ergebnis dieser beiden Zählungen überein, erfolgte der Eintrag in Abschnitt 4.2, stimmte es nicht überein, wurde der Zählvorgang wiederholt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.2 unter D 1, D 2 usw., C, Spalte Erststimmen, eingetragen.

3.8.2 In gleicher Weise wurden von zwei Beisitzern unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers je die Zahl der gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln „B. Wahlkreisbewerber“ (= Zweitstimmen), getrennt nach Wahlkreisvorschlägen, und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln gezählt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.2 unter D 1, D 2 usw., C, Spalte Zweitstimmen, eingetragen.

3.8.3 Beim Zählen der ungültigen Stimmen wurde leere Wahlumschläge als zwei ungültige Stimmen (eine als ungültige Erststimme und eine als ungültige Zweitstimme) gewertet. Enthielt der Wahlumschlag nur einen Stimmzettel, so wurde dies als eine ungültige Stimme - hinsichtlich des fehlenden Stimmzettels - gewertet.

3.9 Erste Schnellmeldung

Für die Erste Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Abschnitt 4 in den hierfür vorgesehenen Wahlvordruck übertragen und sofort der Gemeinde gemeldet.

Ausfüllen des Wahlvordrucks „Erste Schnellmeldung“

3.10 Auszählen der großen Stimmzettel nach Bewerbern

Für die Auszählung nach Bewerbern wurden

- zwei Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.
- drei Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu je einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

Hierauf sagten diese für jeden einzelnen Stimmzettel getrennt an, für welchen Bewerber aus den Wahlkreislisten oder für welche Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber die Stimme abgegeben wurde.

Übertrag der Zahlen aus den Zähllisten in Abschnitt 4.2 F dieser Niederschrift

Jeweils ein Beisitzer oder eine Hilfskraft vermerkte die angesagte Stimmabgabe sofort in der Zählliste für den betreffenden Wahlkreisvorschlag und wiederholte den Aufruf. Jeweils ein weiterer Beisitzer überwachte die ordnungsgemäße Führung der Zählliste.

Die für jeden Wahlkreisvorschlag in Abschnitt 4.2 F in der Zeile „Zweitstimmen insgesamt“ jeweils vermerkte Zahl stimmt mit der entsprechenden Zahl im Abschnitt 4.2 D, Spalte „Zweitstimmen“ überein. Stimmt die Zahlen nicht überein, so wurde der Auszählungsvorgang wiederholt.

Vergleich der Zweitstimmenzahlen von Abschnitt 4.2 F mit Abschnitt 4.2 D 1, D 2 usw.

3.11 Feststellung des Ergebnisses des Briefwahlvorstands

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das endgültige Briefwahlergebnis festgestellt und vom Wahlvorsteher im Auszählungsraum mündlich bekannt gegeben.

Bitte nicht ausfüllen												
												1
Stimmkreis			Gemeinde				Stimmbezirk			Art		
1-3			4-9				10-13			14		

4. Wahlergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 WÄHLER (siehe 3.2)

B	Wähler	07
---	--------	----

4.2 STIMMEN (siehe 3.8 und 3.10)

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen				Zweitstimmen					
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe										
D 1	1		11					41				
D 2	2		12					42				
D 3	3		13					43				
D 4	4		14					44				
D 5	5		15					45				
D 6	6		16					46				
D 7	7		17					47				
D 8	8		18					48				
D 9	9		19					49				
D 10	10		20					50				
D 11	11		21					51				
D 12	12		22					52				
D 13	13		23					53				
D 14	14		24					54				
D 15	15		25					55				
D 16	16		26					56				
D 17 usw.	17		27					57				
D	Gültige Stimmen zusammen (D 1 + D 2 usw.)		30					60				
C	Ungültige Stimmen (ohne Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe nach Nr. 2.5)		31					61				
E	Abgegebene Stimmen zusammen (D + C)		32					62				

noch 4.2 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber

Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen
1		2		3		4	

Wahlkreisvorschlag Nr. 1
(Kurzbezeichnung: _____) **)

				128		143	
				129		144	
100 *		114		129		145	
101		115		130		146	
102		116		131		147	
103		117		132		148	
104		118		133		149	
105		119		134		150	
106		120		135		151	
107		121		136		152	
108		122		137		153	
109		123		138		154	
110		124		139		155	
111		125		140		156	
112		126		141		157	
113		127		142		158	
zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____

**) Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

Summe aus

Sp. 1: _____

Sp. 2: _____

Sp. 3: _____

Sp. 4: _____

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): _____^{x)}

*) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

x) Vgl. Abschnitt 4.2 D 1, Spalte Zweitstimmen

Wahlkreisvorschlag Nr. 2 usw.
(Kurzbezeichnung: _____) **)

				228		243	
				229		244	
200 *		214		229		245	
201		215		230		246	
202		216		231		247	
203		217		232		248	
204		218		233		249	
205		219		234		250	
206		220		235		251	
207		221		236		252	
208		222		237		253	
209		223		238		254	
210		224		239		255	
211		225		240		256	
212		226		241		257	
213		227		242		258	
zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____

**) Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

Summe aus

Sp. 1: _____

Sp. 2: _____

Sp. 3: _____

Sp. 4: _____

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): _____^{x)}

*) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

x) Vgl. Abschnitt 4.2 D 2, Spalte Zweitstimme

5. Abschluss

5.1 Besondere Vorfälle

- Während des Wahlgeschäfts ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten, wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen beigefügt.

Anlagen Nr. _____

5.2 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.3 Öffentlichkeit des Wahlgeschäfts

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

5.4.1 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

- | | | |
|-----------------------|-----------------------|--|
| 1. Der Wahlvorsteher | Die übrigen Beisitzer | |
| _____ | 4. _____ | Unterschriften der Mitglieder
des Wahlvorstands |
| 2. Der Stellvertreter | 5. _____ | |
| _____ | 6. _____ | |
| 3. Der Schriftführer | 7. _____ | |
| _____ | 8. _____ | |
| | 9. _____ | |

5.4.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstands

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackte und verschnürte der Wahlvorsteher je für sich die folgenden Unterlagen, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind:

- a) die kleinen Stimmzettel mit gültigen Stimmen (A. Stimmkreisbewerber), geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- b) die großen Stimmzettel mit gültigen Stimmen (B. Wahlkreisbewerber), geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- c) die ungekennzeichneten kleinen Stimmzettel,
- d) die ungekennzeichneten großen Stimmzettel,
- e) die durchnummerierten Wahlumschläge, bei denen der Vermerk „kleiner Stimmzettel fehlt“, „großer Stimmzettel fehlt“ oder „leer“ angebracht ist,
- f) *die eingenommenen Wahlscheine* ¹⁾.

Die Pakete wurden versiegelt und jeweils mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstands und der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlverhandlungen

Dem Beauftragten der Gemeinde wurden übergeben:

Übergabe:

- a) diese Wahlniederschrift mit Anlagen (*zurückgewiesene Wahlbriefe¹⁾, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine nicht zurückgewiesener Wahlbriefe¹⁾*, beschlussmäßig behandelte Stimmzettel, Zähllisten, evt. Niederschriften über besondere Vorkommnisse), in der dafür vorgesehenen Versandtasche,
- b) *das (die) Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/ die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind¹⁾,*
- c) die Pakete, wie unter 5.5 beschrieben,
- d) die Wahlurne – ggf. mit Schloss und Schlüssel²⁾,
- e) *die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände¹⁾,*
- f) die Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge, die nicht der Wahlniederschrift beigelegt werden.

Tag: _____

Uhrzeit: _____

Ordnungsgemäß übergeben vom
Wahlvorsteher:Vom Beauftragten nach Prüfung auf
Vollständigkeit übernommen:

1) Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl. Die Unterlagen müssen noch für die Auswertung der Bezirkswahl zur Verfügung stehen.

2) Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl, wenn für die Landtags- und Bezirkswahl eine gemeinsame Wahlurne verwendet wurde.

Regierungsbezirk
Landkreis
Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

Anlage 18
(zu § 72 Abs. 1)

ANTRAG
auf Zulassung des Volksbegehrens

Kurzbezeichnung

--

An das Bayerische Staatsministerium des Innern

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen gemäß Art. 63 des Landeswahlgesetzes, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf ¹⁾ zuzulassen:

Entwurf eines Gesetzes über

Begründung:

	Name, Vorname	Anschrift	Telefon
Beauftragter			
Stellvertreter			

weitere Stellvertreter	Name, Vorname	Anschrift	Telefon
1.			
2.			
3. usw.			

- Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften**
- Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein **eigener** Unterschriftenbogen bzw. ein **eigenes** Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste unterschreiben.
 - Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht eindeutig erkennen lassen (z. B. wegen unleserlicher oder unvollständiger Angaben) oder die nicht eigenhändig unterschrieben sind, sind ungültig.
 - Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d.h.
 - **Deutsche** i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein,
 - das **18. Lebensjahr** vollendet haben,
 - seit mindestens **drei Monaten** in Bayern ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
 - **nicht** vom Stimmrecht **ausgeschlossen** sein.
 - Jeder/Jede Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.
 - Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
 - Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam.

Lfd. Nr.	Familienname ^{2) 8)} Vorname	Tag der Geburt ^{3) 8)}	Anschrift (Hauptwohnung) ^{4) 8)} - Straße, Hausnummer - PLZ, Ort	Unterschrift ^{5) 8)}	Bemerkungen ^{6) 7) 8)} der Behörde; ggf. Anlagen-Nr.
1					
2					
3					
4					
5					
6					

usw. (Auf einer DIN A4-Seite sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen.)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Bestätigung der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ⁹⁾

Auf jedem Unterschriftenbogen bzw. Unterschriftenheft ist nur die Bestätigung **einer** Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zulässig.

1. Es wird hiermit bestätigt, dass

- sämtliche auf dem Unterschriftenbogen
- die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 Landeswahlgesetz **stimmberechtigt** sind.

2. Die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags sind zum Landtag **nicht stimmberechtigt**.
Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

Zahl

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit die Unterschriften von _____ **Stimmberechtigten**.

4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

nicht festgestellt.

festgestellt, und zwar:

Zahl

5. Dem Unterschriftenbogen / -heft liegen _____ Anlagen (Anlagen-Nr. _____)
mit Bemerkungen der Gemeinde bei ⁷⁾.

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift des/der mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

1) Für den Fall eines Antrags gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes lautet die Einleitungsformel:
Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes, ein Volksbegehren auf
Abberufung des Bayerischen Landtags zuzulassen.

2) Spaltenbreite mindestens 4 cm

3) Spaltenbreite mindestens 2 cm

4) Spaltenbreite mindestens 5 cm

5) Spaltenbreite mindestens 3 cm

6) Spaltenbreite mindestens 4 cm

7) Falls Platz nicht ausreichend, bitte Anlage fertigen, nummerieren und dem Unterschriftenbogen/ -heft beifügen; vgl.
Nr. 5 der Bestätigung der Gemeinde.

8) Spaltenhöhe mindestens 1,3 cm

9) Platzbedarf mindestens ½ DIN A4-Seite

Gemeinde
Landkreis
Eintragsbezirk

Anlage 20
(zu § 78 Abs. 1)

Nr. der Eintragsliste
Eintragsraum/mob. Eintragsstelle

EINTRAGUNGSLISTE
für das Volksbegehren

Kurzbezeichnung

--

Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren, dass dem Bayerischen Landtag folgender Gesetzentwurf¹⁾ unterbreitet wird:

Entwurf eines Gesetzes über

Begründung:

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen!

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname ^{2) 6)}	Unterschrift ^{3) 6)}	Bemerkungen der Behörde ^{4) 5) 6)} , ggf. Anlagen – Nr.
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

USW.

Bestätigung der Gemeinde ⁷⁾

Zahl

1. In vorstehender Eintragungsliste wurden _____ Eintragungen geleistet.
2. Die Unterzeichner waren am Tag der Eintragung oder wären bis zum Ende der Eintragsfrist stimmberechtigt.

Zahl

3. _____ Eintragungen, und zwar laufende Nrn. _____
werden für **ungültig** erachtet. Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

Zahl

4. Insgesamt wurden _____ **gültige** Eintragungen geleistet.

Zahl

5. Der Eintragungsliste liegen _____ Anlagen (Anlagen-Nr. _____)
mit Bemerkungen der Gemeinde bei⁵⁾.

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift des/der mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

¹⁾ Für den Fall eines Antrags gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes lautet die Einleitungsformel:

Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren die Abberufung des Bayerischen Landtags.

²⁾ Spaltenbreite mindestens 7 cm

³⁾ Spaltenbreite mindestens 5 cm

⁴⁾ Spaltenbreite mindestens 7 cm

⁵⁾ Falls Platz nicht ausreichend, bitte Anlage fertigen, nummerieren und der Eintragungsliste beifügen; vgl. Nr. 5 der Bestätigung der Gemeinde.

⁶⁾ Spaltenhöhe mindestens 1,3 cm

⁷⁾ Platzbedarf mindestens ¼ DIN A4-Seite

7821-6-L, 2125-2-2-UG/L

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften

Vom 7. Februar 2007

Es erlassen auf Grund von

1. § 8a Abs. 1, Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl I S. 2618, 2659) und § 6 Abs. 1 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl I S. 1583), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl I S. 3323) sowie § 6 Nrn. 8 und 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2007 (GVBl S. 11), § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz–PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, ber. S. 1527, 3512), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2006 (BGBl I S. 1342) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus (Reblausverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBl I S. 1203), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl I S. 2070) und § 6 Nr. 7 DelV und Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLF) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 302),

das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten,

2. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nrn. 6 und 12 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz–PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, ber. S. 1527, 3512), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2006 (BGBl I S. 1342) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus (Reblausverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBl I S. 1203), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl I S. 2070) und § 6 Nr. 7 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2007 (GVBl S. 11),

das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 7821-6-L, 2125-2-2-UG/L), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 330), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Abschnitt Ia eingefügt:

„Abschnitt Ia

Pflanzungsrechte

- § 3a Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten
- § 3b Schaffung einer regionalen Reserve
- § 3c Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve
- § 3d Antragsverfahren, Antragsberechtigung
- § 3e Entgeltlichkeit von Zuführung und Erwerb“.

- b) Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:

„Umstrukturierung und Umstellung“

- c) Es wird folgender Abschnitt IIa eingefügt:

„Abschnitt IIa

Rebenbewirtschaftung

- § 9a Begriffsbestimmungen
- § 9b Entfernung von Edelreiswurzeln, Unterlagsreben und Rebstöcken
- § 9c Sicherheitsgürtel
- § 9d Anbau von wurzelechten Reben“.

- d) Die Überschrift des § 11 erhält folgende Fassung:

„Abschreibeverfahren“

- e) Dem Abschnitt VI wird folgender § 22a angefügt:

„§ 22a Classic, Selection“

- f) Nach § 32 werden folgende Anlagen angefügt:

„Anlage 1 Abgrenzung der bestimmten Anbaugebiete

Anlage 2 Geeignete Rebsorten

Anlage 3 Natürliche Mindestalkoholgehalte im gärfähigen Gebinde

Anlage 4 Restzucker-Alkohol-Verhältnis

Anlage 5 Geographische Bezeichnungen

Anlage 6 Herbstbuch

Anlage 7 Etikettierung, Selbstversorgung“.

2. Es wird folgender Abschnitt Ia eingefügt:

„Abschnitt Ia

Pflanzungsrechte

§ 3a

Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten
(zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 und Satz 2 sowie
Abs. 4 und § 8a Abs. 4 Nr. 2 Weingesetz)

(1) Ein Recht auf Wiederbepflanzung kann innerhalb eines Betriebs auf eine andere Fläche oder auf einen anderen Betrieb übertragen werden, sofern

1. die Anbaufläche, auf die das Wiederbepflanzungsrecht übertragen wird, die Voraussetzungen für eine Neuanpflanzung nach § 7 des Weingesetzes erfüllt und darüber hinaus mindestens eine gleich gute weinbauliche Eignung wie die gerodete Fläche aufweist und
2. damit kein Gesamtanstieg des Produktionspotentials im Sinn des Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Abl EG Nr. L 179 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verbunden ist.

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen wird entsprechend dem Verfahren bei der Genehmigung von Neuanpflanzungen vorgenommen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall vorschreiben, dass Wiederbepflanzungen nur auf den gerodeten Rebflächen vorgenommen werden.

(4) ¹Das Recht auf Wiederbepflanzung kann bis zum Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres ausgeübt werden. ²Geschieht dies nicht, so erlischt das Recht auf Wiederbepflanzung.

§ 3b

Schaffung einer regionalen Reserve

Es wird eine regionale Reserve für Pflanzungsrechte geschaffen. Der Reserve werden die in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannten Pflanzungsrechte zugeführt.

§ 3c

Gewährung von Pflanzungsrechten
aus der regionalen Reserve

(1) Pflanzungsrechte aus der Reserve dürfen nur für die in Abschnitt I dieser Verordnung aufgeführten Anbaugebiete gewährt werden.

(2) ¹Pflanzungsrechte aus der Reserve werden nur für Flächen gewährt, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Rebflächen stehen. ²Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt nach dem Verfahren für die Genehmigung von Neuanpflanzungen.

(3) ¹Bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 werden insgesamt Pflanzungsrechte für Flächen in folgenden Untergebieten ausschließlich bereit gehalten:

1. im Untergebiet Donau: 3,0 Hektar,
2. im bayerischen Teil des bestimmten Anbaugebiets Württemberg, Untergebiet Lindau: 6,0 Hektar.

²Pflanzungsrechte, die in diesem Zeitraum nicht beantragt worden sind, stehen anschließend allgemein und ohne die Beschränkungen nach Satz 1 für die Gewährung zur Verfügung.

(4) ¹Pflanzungsrechte für eine Fläche von 2 Hektar verbleiben in der Reserve zur Nutzung für landeskulturelle Zwecke. ²Werden diese Pflanzungsrechte bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 nicht genutzt, so stehen sie allgemein für die Gewährung zur Verfügung.

§ 3d

Antragsverfahren, Antragsberechtigung

(1) ¹Pflanzungsrechte aus der Reserve werden einmal jährlich auf Antrag gewährt. ²Der Antrag muss bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau schriftlich gestellt werden.

(2) ¹Ein Erzeuger kann je Antrag und Jahr Pflanzungsrechte aus der Reserve für eine Fläche von mindestens 0,1 Hektar, höchstens jedoch 1,0 Hektar erwerben. ²Im Untergebiet Donau ist keine Mindestfläche vorgesehen.

(3) ¹Übersteigt die Zahl der fristgerecht beantragten Pflanzungsrechte die Pflanzungsrechte, die aus der Reserve gewährt werden können, wird über die Anträge nach folgenden Maßgaben entschieden:

1. Anträge von Erzeugern, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich erstmals auf einem Weinbaubetrieb niederlassen und diesen als Bewirtschafter bewirtschaften, gehen den anderen Anträgen vor.
2. Ein früher eingehender Antrag geht späteren Anträgen vor.

²Bei gleichzeitig eingehenden Anträgen entscheidet das Los.

(4) ¹Antragsberechtigt ist, wer über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügt. ²Die erforderliche Qualifikation hat,

1. wer eine Ausbildung als Winzer oder Weinküfer erfolgreich abgeschlossen hat oder wer über eine vergleichbare Ausbildung verfügt; als vergleichbare Ausbildung gilt insbesondere die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker für Weinbau und Kellerwirtschaft oder
2. wer mindestens fünf Jahre Keltertrauben oder Wein im eigenen Betrieb für Zwecke des Inverkehrbringens erzeugt hat.

(5) Der Antragsteller hat die Antragsvoraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3e

Entgeltlichkeit von Zuführung und Erwerb

(1) Für die Zuführung von Wiederbepflanzungsrechten an die Reserve gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird den Inhabern dieser Rechte kein Entgelt gewährt.

(2) ¹Pflanzungsrechte aus der Reserve werden gegen ein Entgelt von einem Euro je Quadratmeter genehmigter Rebfläche gewährt. ²Das Entgelt wird von der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau eingenommen und dem Bayerischen Weinfonds nach dem Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetz (BayWeinAFöG) zugeführt. ³Hat der Erzeuger, der die Voraussetzungen des § 3d Abs. 4 erfüllt, zum Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet und lässt er sich erstmals auf einem Weinbaubetrieb nieder und bewirtschaftet diesen als Betriebsinhaber, so werden Pflanzungsrechte aus der Reserve unentgeltlich gewährt.“

3. § 4 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 4a wird § 4.
5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Sachverständigenausschüsse (zu § 6 Abs. 1 Weinverordnung)

(1) ¹Die Genehmigungsbehörde kann Sachverständigenausschüsse bilden. ²Die Ausschüsse treffen gutachtlich die nach § 7 Abs. 1 des Weingesetzes und § 6 Abs. 2 der Weinverordnung erforderlichen Feststellungen. ³Die Genehmigungsbehörde regelt das Verfahren der Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung.

(2) Sachverständigenausschüsse setzen sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Fränkischen Weinbauverbandes sowie einem Vertreter des Deutschen Wetterdienstes.“

6. Es wird folgender Abschnitt IIa eingefügt:

„Abschnitt IIa

Rebenbewirtschaftung

§ 9a

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Abschnitts sind:

1. Reblausherd:

mit Reblaus befallene Grundstücke oder Grundstücksteile,

2. Drieschen:

Weinberge, in denen die ordnungsgemäße Pflege, insbesondere Pflanzenschutzmaßnahmen, Bodenpflege, Rebschnitt, Lese zwei Jahre unterblieben ist.

§ 9b

Entfernung von Edelreiswurzeln, Unterlagsreben und Rebstöcken

Eigentümer und Bewirtschafter von Rebflächen sind verpflichtet

1. Wurzeln am Edelreis der Pfropfrebe,
 2. hochgewachsenen Aufwuchs von Unterlagsreben mit Wurzeln und
 3. in Drieschen vorhandene Rebstöcke
- unverzüglich zu entfernen.

§ 9c

Sicherheitsgürtel

(1) ¹Die zuständige Behörde kann zur Abgrenzung eines Reblausherdes einen Sicherheitsgürtel festlegen. ²Die Breite des Sicherheitsgürtels beträgt in der Regel nicht mehr als 15 Meter.

(2) Der Eigentümer und der Bewirtschafter von Rebflächen sind verpflichtet,

1. in dem Sicherheitsgürtel Reben unverzüglich zu entfernen und Unterstützungsmaterial zu vernichten, sofern keine abweichende Anordnung nach § 2 Nr. 5 der Reblausverordnung ergeht,
2. in dem Reblausherd und in dem Sicherheitsgürtel die Wiederbestockung mit Reben innerhalb eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraums zu unterlassen.

§ 9d

Anbau von wurzelechten Reben

¹In den bayerischen Weinbaugebieten dürfen

nur Wurzelreben, die nicht für die Wurzelreblaus anfällig sind, angebaut werden. ²Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft gibt die Rebsorten, die als nicht anfällig für die Wurzelreblaus gelten, im Bundesanzeiger bekannt.“

7. In § 30 Nr. 4 werden folgende Buchst. c und d eingefügt:

„c) für die Verwaltung der regionalen Reserve,

d) für die Rebenbewirtschaftung nach Abschnitt IIa“.

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinn des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a PflSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verpflichtungen aus §§ 9b, 9c Abs. 2 Nr. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9c Abs. 2 Nr. 2 zuwiderhandelt.“

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Januar 2007 treten die Verordnung zur Ausführung der Reblausverordnung (AVReblausverordnung) vom 13. Juli 1989 (GVBl S. 365, BayRS 7823-4-L) und die Verordnung über die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve (Pflanzreserververordnung – PflReserveV) vom 14. Juli 2006 (GVBl S. 427, BayRS 7821-7-L) außer Kraft.

(2) Wiederbepflanzungsrechte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung älter als sieben Jahre und nach der bisher geltenden Regelung nicht erloschen sind, können abweichend von der in § 1 Nr. 2 aufgeführten Regelung des § 3a Abs. 4 Satz 1 bis zum 1. Mai 2008 ausgeübt werden, soweit seit der ersten rechtlich möglichen Ausübung des Wiederbepflanzungsrechts dreizehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

München, den 7. Februar 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

792–2–L

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Vom 7. Februar 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 4 und Art. 32 Abs. 7 Nr. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792–1–L), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792–2–L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2004 (GVBl S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Rechtsverordnung ergeht im Benehmen mit den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32) und nach Anhörung der anerkannten Berufsorganisationen der bayerischen Land- und Forstwirtschaft.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Für Rehwild gilt ein im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellter und nach § 14 Abs. 2 Satz 1 fristgerecht bei der Jagdbehörde eingereichter Abschussplan mit Ablauf des 31. Mai als bestätigt, wenn die Jagdbehörde nicht zuvor dem Eintritt der Fiktionswirkung widersprochen oder den Abschussplan bestätigt oder festgesetzt hat.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Je eine Ausfertigung des bestätigten oder festgesetzten Abschussplanes erhalten der Revierinhaber, der Vorsitzende der Hegegemeinschaft und der Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers oder bei Gemeinschaftsjagdrevieren der Jagdvorsteher“ durch die Worte „Wird der Abschussplan festgesetzt oder bestätigt, erhalten der Revierinhaber, der Vorsitzende der Hegegemeinschaft und der Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers bzw. der Jagdvorsteher des Gemeinschaftsjagdreviers davon je eine Ausfertigung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Kann die Frist nicht eingehalten werden“ durch die Worte „Wird die Frist nicht eingehalten“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Gleiches gilt in den Fällen des Abs. 1a bis zum Eintritt der Fiktionswirkung.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Abschusspläne sind für jede Schalenwildart nach Anzahl, Geschlecht und den vorgegebenen Klassen mit der Maßgabe zu erfüllen, dass an Stelle eines Stücks der älteren oder stärkeren Klasse ein solches aus einer jüngeren oder schwächeren Klasse, beim männlichen Hochwild jedoch nicht aus der Klasse IIa, oder aus dem Zuwachs erlegt werden darf; außerdem dürfen, wenn dadurch nicht die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses gefährdet wird, für nicht erlegtes männliches Wild weibliches Wild erlegt und schlecht veranlagte männliche Jahrlinge auf den Abschuss des weiblichen Wildes angerechnet werden. ²Bei den für drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplänen für Rehwild in Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das letzte vor der Abschussplanung erstellte forstliche Gutachten (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) als günstig oder tragbar liegen, kann vom festgesetzten oder bestätigten Abschuss jeweils nach oben und unten bis zu 20 v.H. für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden. ³In Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das letzte vor der Abschussplanung erstellte forstliche Gutachten als zu hoch liegen, kann über den festgesetzten oder bestätigten Abschuss nach oben bis zu 20 v.H., bei einer Bewertung als deutlich zu hoch bis zu 30 v.H. für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden; es ist jährlich mindestens ein Drittel des festgesetzten oder bestätigten Abschusses zu erfüllen. ⁴Fallwildverluste, die nach Erfüllung des jährlichen Abschussanteils eintreten, sind auf den Abschussanteil des nächsten Jagdjahres anzurechnen. ⁵Bei voraussehbarer Nichterfüllung des Abschusses in einzelnen Jagdrevieren kann auf Vorschlag der Hegegemeinschaft und unter Beachtung des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG der Abschuss an andere Jagdreviere dieser Hegegemeinschaft weitergegeben werden; die erforderlichen Änderungen von Abschussplänen sind gebührenfrei.“

b) In Abs. 5 Sätze 1 und 3 werden die Worte „Jagd- und Forstbehörden“ jeweils durch das Wort „Jagdbehörden“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2007 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 Buchst. a am 1. April 2007 in Kraft.

München, den 7. Februar 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2129-2-10-UG

Berichtigung

Die Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 5. Dezember 2006 (GVBl S. 1028) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Ermächtigungsgrundlage muss die Abkürzung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes richtig heißen:

„BayAbfG“.

2. Abschnitt IV des Abfallwirtschaftsplans Bayern (Anlage zur Verordnung) ist wie folgt zu berichtigen:

- a) In Nr. 2.1 ist das Wort „nichtvermeidbaren“ durch die Worte „nicht vermeidbaren“ zu ersetzen.

- b) Fußnote 3 muss wie folgt richtig lauten:

„³⁾ Sonderabfall:

Nicht aus privaten Haushalten stammender besonders überwachungsbedürftiger Abfall zur Beseitigung, der von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossen ist.“

München, den 2. Februar 2007

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Eberhard S i n n e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.